

Geschäftsverteilungsplan
Stand: 01.April 2021

Anordnung

**über die Besetzung der Kammern und die Geschäftsverteilung
beim Arbeitsgericht Mainz**

1. Bestimmung der Kammervorsitzenden beim Arbeitsgericht Mainz

1.1 beim Stammgericht in Mainz

Vorsitzende der	1. Kammer: RinArbG	Paulus - Kamp
Vorsitzende der	2. Kammer: RinArbG	Middeldorf
Vorsitzende der	3. Kammer: RinArbG	Lippa
Vorsitzender der	4. Kammer: RArbG	Dr. Kopke
Vorsitzender der	8. Kammer: RArbG	Dr. Kopke
Vorsitzende der	9. Kammer: DirinArbG	von Senden
Vorsitzende der	10. Kammer: RinArbG	Middeldorf

1.2 bei den auswärtigen Kammern in Bad Kreuznach

Vorsitzende der	5. Kammer: RinArbG	Feldmeier
Vorsitzender der	6. Kammer: RArbG	Reimann
Vorsitzende der	7. Kammer: RArbG	Reimann
Vorsitzende der	11. Kammer: RinArbG	Feldmeier

1.3 Güterichterin gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG ist die Vorsitzende der 3. Kammer.

Soweit im Folgenden Personenbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist die weibliche Form mitgemeint.

2. Vertretung der Kammervorsitzenden

2.1

1.	2.	4.	3.	9.	5.	7.
2./10.	1	4	9.	3.	7.	5.
3.	9.	4..	2.	1.	5.	7.
4./8.	3.	9.	1.	2.	7.	5.
9.	4.	3.	1.	2.	5.	7.

5.	7.	3.	1.	9.	4.
6.	5.	9.	4.	3.	1.
7.	5.	9.	4.	3.	1.
11.	7.	3.	1.	9.	4.

2.2 Die Zuständigkeit geht auf den jeweiligen Vertreter über, sofern der Vorsitzende mit dem Gegenstand des Rechtsstreits bereits als Mitglied einer Einigungs-, Vermittlungs- oder Schlichtungsstelle oder Güterichter befasst war.

Gleiches gilt, wenn bereits bei Eingang eines Verfahrens nach § 100 ArbGG ein Kammervorsitzender als Einigungsstellenvorsitzender beantragt ist.

2.3 Wenn nach § 45 ZPO ohne Mitwirkung des abgelehnten Vorsitzenden zu entscheiden ist, entscheidet die Kammer unter Vorsitz des in der Vertretungsreihenfolge an zweiter Stelle genannten Vertreters oder bei dessen Verhinderung des jeweils folgenden Vertreters. Der in der Vertretungsreihenfolge an erster Stelle genannte Vertreter tritt in diesem Fall an die letzte Stelle der Vertretungsreihenfolge.

3. Ehrenamtliche Richter

3.1 Die ehrenamtlichen Richter werden den Kammern entsprechend den Listen nach Ziffer 5 dieses Geschäftsverteilungsplans zugeteilt und in der vorgesehenen Reihenfolge zu den Kammersitzungen und allen mit der Kammer zu treffenden Entscheidungen herangezogen, es sei denn, es ist gesetzlich eine andere Regelung getroffen.

3.2 Wiederberufene und erstmals berufene ehrenamtliche Richter werden wie folgt in alphabetischer Reihenfolge den jeweiligen Listen zugeteilt:

Wiederberufene der bzw. den Kammern, der/denen sie bisher angehörten,
neu Berufene

- dem Gerichtstag Worms, soweit sie im Gebiet der Stadt Worms oder den Verbandsgemeinden Eich, Monsheim und Wonnegau aus dem Landkreis Alzey/Worms tätig sind,
- dem Gerichtstag Idar-Oberstein, soweit sie im Landkreis Birkenfeld tätig sind,
- den Auswärtigen Kammern Bad Kreuznach, soweit sie im übrigen Bezirk der Auswärtigen Kammern Bad Kreuznach (§ 14 GerOrgG) tätig sind,
- im Übrigen abwechselnd in der Reihe ihrer Berufung, beginnend mit der 1. Kammer.

Entsprechendes gilt für die Notliste.

3.3 In den Fällen nach 4.8 wird am Sitz der zuständigen Kammer verhandelt.

3.4 Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, sofern er nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch dieser verhindert, so wird der übernächste geladen usw.

Ehrenamtliche Richter sind nicht heranzuziehen, wenn am Sitzungstag ein Verfahren, das ihren Arbeitgeber oder sie selbst betrifft, anberaumt ist.

Der verhinderte (Absatz 1) sowie der nicht herangezogene (Absatz 2) ehrenamtliche Richter ist, sobald der Verhinderungsgrund weggefallen ist, zu der nächsten Sitzung, zu der noch nicht geladen worden ist, zuzuziehen.

3.5 Ist bei der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters die rechtzeitige Ladung der nächstfolgenden Beisitzer wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind die ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge der Notlisten (Ziffer 5. des Geschäftsverteilungsplans) zuzuziehen.

3.6 Die Heranziehung des als Vertreter tätig gewordenen ehrenamtlichen Richters ist auf den Listenturnus anzurechnen.

4. Verteilung der Eingänge

- 4.1 Im Verhältnis Stammgericht Mainz und auswärtige Kammern Bad Kreuznach ist in Urteilsverfahren (Ca-Verfahren, Ga-Verfahren) der letzte Arbeitsort für die Zuständigkeit maßgeblich. Liegt der Arbeitsort nicht im Bezirk des Gerichts oder ist er nicht eindeutig zu bestimmen, ist zunächst der Sitz des Arbeitgebers, falls auch dieser sich nicht im Bezirk des Gerichts befindet, die Niederlassung entscheidend. Begründet ausschließlich der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung die Zuständigkeit, ist der Begehungsort maßgeblich.

Gleiches gilt im Verhältnis zu den Gerichtstagen.

- 4.2.1 Die Zuteilung der Verfahren erfolgt unter Berücksichtigung der bisher verteilten Eingänge (fortlaufende Zählrhythmen).

Die Eingänge eines Tages werden gesammelt und am nächsten Tag auf die Kammern verteilt. Eilverfahren, das sind Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer Einstweiligen Verfügung im Urteils- und Beschlussverfahren sowie Anträge nach § 100 ArbGG, werden hiervon abweichend unverzüglich am Tag des Eingangs nach denselben Regeln verteilt.

Die Eingänge werden bei natürlichen Personen an Hand der alphabetischen Reihenfolge des Anfangsbuchstabens des Nachnamens des Beklagten bzw. des Antragsgegners (Beteiligten zu 2.) geordnet.

Bei allen anderen Beklagten oder Antragsgegnern ist maßgebend der erste Buchstabe der Bezeichnung mit Ausnahme des Begriffs "Firma" bzw. der Abkürzung und der bestimmten oder unbestimmten Artikel. Sind die Anfangsbuchstaben insoweit identisch, dann entscheidet der zweite Buchstabe der Beklagten- bzw. Antragsgegner- (Beteiligten zu 2) Bezeichnung, danach der 3., 4. etc. Buchstabe.

Sind mehrere Verfahren gegen denselben Beklagten, bzw. denselben Antragsgegner gerichtet, so werden sie nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Klägers oder des Antragstellers geordnet.

- 4.2.2 Die Verfahren der Gerichtstage werden vorab den zuständigen Kammern zugewiesen. Die Verteilung der weiteren Verfahren erfolgt unter Anrechnung der Gerichtstagsachen, indem die Kammern mit Gerichtstagen weitere Verfahren erst zugeteilt bekommen, wenn ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist.

- 4.2.3. Verteilung der am Stammgericht Mainz zu verhandelnden Sachen

Die am Sitz des Stammgerichts zu verhandelnden Verfahren werden - getrennt nach Verfahrensarten - numerisch auf die 1., 3., 4., 8. und 9. Kammer verteilt.

Die 4. Kammer erhält ausschließlich den Gerichtstag Worms. Diese Verfahren werden gemäß 4.2.2. auf die Eingänge der 8. Kammer angerechnet.

Die 1. und die 2. Kammer werden bei jedem 4. Durchgang übersprungen.

Die 9. Kammer wird bei jedem 5. Durchgang übersprungen.

Mit Wirkung zum 01.04.2021 wird der 2. Kammer jedes vierte Verfahren der 1. Kammer übertragen, das am 30.03.2021, 24:00 Uhr, für die 1. Kammer eingetragen war.

Es wird eine Liste der zum Stichtag anhängigen Verfahren der 1. Kammer erstellt. Diese wird beginnend mit dem jüngsten Verfahren durchnummeriert. Davon wird jedes vierte Verfahren der 2. Kammer zugewiesen. Ausgenommen sind Verfahren, in denen schon bis zum Stichtag ein Verkündungstermin bestimmt wurde.

4.2.4 Verteilung der am Sitz der auswärtigen Kammern Bad Kreuznach zu verhandelnden Sachen.

Die Eingänge einer Verfahrensart werden fortlaufend auf die 5., 6., 7. Kammer und 11. Kammer verteilt.

Der Gerichtstag Idar-Oberstein ist der 6. Kammer und der 7. Kammer je zur Hälfte zugewiesen.

4.3 **Sachzusammenhang** im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans besteht bei Identität beider Parteien, unabhängig von der Parteistellung, wenn bei Eingang zumindest ein Ca-, Ha-, Ga- oder AR-Verfahren anhängig ist.

Die Anhängigkeit endet mit Ablauf des Tages, an dem das beendende Ereignis (Verkündung des Urteils, Eingang der Klagerücknahme, Abschluss eines unwiderruflichen Vergleichs etc.) eintritt.

Es gibt keinen Sachzusammenhang zwischen BV-Verfahren untereinander und BVGa-Verfahren untereinander, mit Ausnahme von BVGa-Verfahren im Verhältnis zur Hauptsache, Wahlanfechtungsverfahren durch verschiedene Beteiligte sowie Verfahren nach §§ 99 bis 101 BetrVG betreffend dieselbe personelle Maßnahme.

Sachzusammenhangsverfahren werden der Kammer zugewiesen, die bereits mit einer dieser Sachen befasst ist oder der eine dieser Sachen zuerst zugeteilt ist. In Zweifelsfällen ist das älteste Verfahren maßgeblich.

Sachzusammenhangssachen gemäß Ziffer 4.3 werden bei der weiteren Geschäftsverteilung berücksichtigt. Werden nachträglich Sachen an eine andere Kammer abgegeben, wird die aufnehmende Kammer bei den weiteren Eingängen so oft übergangen, bis ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist.

4.4 Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten,

4.4.1 sofern die Sache vom Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz an das Arbeitsgericht Mainz zurückverwiesen worden ist,

4.4.2 das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 AktO fortgesetzt wird,

4.4.3 bei Wiederaufnahme des Verfahrens,

4.4.4 bei Vollstreckungsgegenklagen gegen Titel (Urteile, Beschlüsse, Vergleiche) der Kammer,

4.4.5 bei der Anfechtung von Prozessvergleichen,

4.4.6 beim Wechsel der Verfahrensart (BV- in Ca- Verfahren, Ha- in Ca- Verfahren, AR- in Ca- Verfahren bzw. umgekehrt),

4.4.7 bei verspätetem Einspruch,

4.4.8 bei erneutem Eingang eines Verfahrens nach Verweigerung der Übernahme oder aus sonstigen Gründen und

4.4.9 bei Rügen gemäß § 78 a ArbGG.

In den Fällen der Ziffer 4.4 erhält das Verfahren ein neues Aktenzeichen. Die Kammer wird in der regulären Zählung der Eingänge nicht übergangen.

- 4.5 Wird ein Antrag nach § 23 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BetrVG gestellt, ist die Kammer des Ausgangsverfahrens bei der Neueintragung von Beschlussverfahren einmal zu übergehen.
- 4.6 Bei Fehleintragung von Verfahren wird die Sache vom Vorsitzenden formlos an die zuständige Kammer unter Änderung des Registerzeichens abgegeben.

Die abgebende Kammer erhält dann den nächsten Eintrag eines Verfahrens der aufnehmenden Kammer (ohne Gerichtstagssachen). Dies gilt nicht im Verhältnis Stammgericht zu den auswärtigen Kammern.

Das Register wird auch bei Fehleintragung nicht nachträglich korrigiert.

- 4.7 Die Kammer, deren Vorsitzender kraft Gesetzes oder wegen Besorgnis der Befangenheit als Richter ausgeschlossen ist, erhält ein zusätzliches Verfahren, die Kammer des Vertreters wird um ein Verfahren entlastet.

Entsprechendes gilt in den Fällen des 2.2. sowie bei Kammer übergreifender Verbindung von Verfahren.

- 4.8 Eilverfahren, die während eines Bereitschaftsdienstes eingehen, werden abweichend von der vorstehend bezeichneten Verteilung der Kammer des betreffenden Vorsitzenden ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Sachzusammenhängen unter Anrechnung auf den Listenturnus zugewiesen.

Bei der Verteilung von Eilverfahren werden Kammern, deren Vorsitzende vertreten werden, ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Sachzusammenhängen ohne Anrechnung auf den Listenturnus übergangen.

Entscheidet ein Vertreter ein Eilverfahren Instanz beendend, wird dies auf den Listenturnus angerechnet.

- 4.9 Für die Fälle des § 147 ZPO ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Kammer zuständig, der das erste zu verbindende Verfahren zugewiesen wurde.
- 4.10 Besteht unter den beteiligten Kammervorsitzenden Uneinigkeit über die Zuständigkeit, so entscheidet auf Antrag das Präsidium.

(Stand 12/2020)

1. Kammer

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Batz	Jürgen	Barth	Willi
Becker	Klaus <u>Jürgen</u>	Bauch	Stefan
Becker	Sabine	Bertes	Joachim
Bockholt	Michael	Bruynck	Barbara
Eich	Matthias	Diehl	Volker
Georg	Christoph	Esmann	Peter
Hoffmann	Jörg	Gräff	Markus
Kaczmarczyk	Yvonne	Gumhold	Martin
Klein	Thomas	Hadlaczki	Klaus-Peter
Kuhn	Sarah	Henn	Jürgen
Kukulies	Matthias	Höregott	Thilo
Kurz	Michael	Hülsken	Claudia
Matzen	Christian	Jerusalem	Uwe
Moll	Christian	Kauff	Tanja
Nagel	Jasmin	Keller	Stefan
Reiber	Gisela	Klemmer	René
Sander	Martina	Kraus	Uwe
Schmieding	Jürgen	Reichert	Björn
Steinheimer	Jörg	Reidt	Ingrid
		Schüler	Jörg
		Spreng	Matthias
		Wagner	Susanne
		Waldherr	Dagmar
		Walther	Edda
		Wirbelauer	Jürgen

2. und 3. Kammer

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Beckmann	Holger	Adam	Karl-Heinz
Bödige	Jürgen	Blosche	Gerd-Michael
Boesebeck	Annika	Brunder	Alexander
Braunewell	Axel	Einhaus	Georg
Bruch	Thomas	Fischer	Werner
Dörre	Thomas	Geier	Klaus
Egner	Dirk	Glasner	Edgar
Feldmann	Georg	Gögercin	Mehmet
Frey	Nadine	Görlach	Michael
Kirchhübel	Stefan	Grünewald	Stefan
Knödler	Heike	Hellbauer	Tobias
Königstein (Sauter)	Danica	Höser	Kuno
Loh	Werner	Hois	Marco
May	Wolfgang	Jahn	Bernd
Müller	Margareta	Junge	Constance
Pitsch	Martin	Keller	Christoph
Rocker	Gerd	Kohn	Michael
Scherschlicht	Oliver	Kopp	Sascha

Schmitt	Karl-Christian	Möllenberg	Sylvia Lisa
Schmitt-Sieben	Elfi	Ortler	Peter
Schmitz	Franz-Ingbert	Porth	Silvia
Seitz	Peter-Willi	Reinhardt	Karin
Stein	Thomas	Stumpf	Jürgen
Sternstein	Babett	Tratzky	Hubert
Thomas	Christian	Weigel	Sylvia
Umsonst	Andrea	Weyerhäuser	Harald
		Wilbert	Mathias
		Wollny	Hugo
		Zimmermann	Frank

4. Kammer (GT Worms)

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Baum	Holger	Bertz	Elke
Gutzler	Wilfried	Brodda	Oliver
Küchler	Jürgen Eugen	Brückner	Jutta Ilse
Mager	Thomas	Eichhorn	Thilo
Neumann	Siegfried	Müller	Joachim Ralf
Pinger	Walter	Obenauer	Hans-Jürgen
Rissel	Bernd	Schebsdat	Horst
Simon	Roman	Weber	Cornelia Maria
Tietz	Jürgen	Werner	Marion
Wolf	Aljoscha	Westerhäuser	Reinhard
		Winkler	Herta

8. und 9. Kammer

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Brehl	Peter	Au, von der	Manfred
Conrady	Andrea	Baumgarten	Melanie
Dechange	Claus	Becker	Roman
Edlich	Felix Christian	Becker	Ursula
Eisleben	Peter	Diemai	Silvio
Geib	Eckhard	Dittmar	Bettina
Gerber	Alexander	Feix	Udo
Görlinger	Stefan	Hoffmann	Anja
Heers	Constanze	Hoffmann	Sabina
Henn	Uwe	Jochens	Birgit
Langer	Hans-Peter	Jung	Wolfgang
Lindner	Thomas	Kloos	Michael
Lischke	Frank	Lange	Katharina
Löhner	Stefan	Mühleis	Marco
Naumann	Uwe	Pohl	Stefan
Rögner	Vanessa	Reinold	Markus
Rosenau	Sieglinde	Scheit	Ingo
Steeg	Thomas	Schneider	Luise
Strack	Heike	Schotte	Frank
Wasem	Burkhard	Schreiber	Birgit
Wedler	Mario	Stumpf	Werner

Zimmermann	Michael	Tomec	Dominik
		Umstätter	Kirsten
		Vollmer-Winter	Ingrid
		Waibel	Peter
		Weyell	Hartmut
		Wright	Michael

Notliste - Stammgericht

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Becker	Sabine	Au, von der	Manfred
Becker	Klaus-Jürgen	Barth	Willi
Beckmann	Holger	Becker	Roman
Bockholt	Michael	Brunder	Alexander
Bödige	Jürgen	Bruynck	Barbara
Bruch	Thomas	Dittmar	Bettina
Dechange	Claus	Einhaus	Georg
Dörre	Thomas	Esmann	Peter
Edlich	Felix Christian	Feix	Udo
Eisleben	Peter	Glasner	Edgar
Frey	Nadine	Gögercin	Mehmet
Geib	Eckhard	Hadlaczki	Klaus-Peter
Georg	Christoph	Höregott	Thilo
Hoffmann	Jörg	Hois	Marco
Kirchhübel	Stefan	Höser	Kuno
Knödler	Heike	Hoffmann	Anja
Königstein	Danica	Hoffmann	Sabina
Kuhn	Sarah	Hülsken	Claudia
Kurz	Michael	Jerusalem	Uwe
Langer	Hans-Peter	Jochens	Birgit
Lindner	Thomas	Junge	Constance
Lischke	Frank	Kauff	Tanja
Löhner	Stefan	Keller	Stefan
Moll	Christian	Kloos	Michael
Müller	Margareta	Kopp	Sascha
Nagel	Jasmin	Lange	Katharina
Pitsch	Martin	Mühleis	Marco
Rögner	Vanessa	Porth	Silvia
Rosenau	Sieglinde	Reinold	Markus
Sander	Martina	Schneider	Luise
Schmieding	Jürgen	Schotte	Frank
Stein	Thomas	Schüler	Jörg
Steinheimer	Jörg	Spreng	Matthias
Sternstein	Babett	Stumpf	Jürgen
Thomas	Christian	Tomec	Dominik
Wedler	Mario	Tratzky	Hubert
		Umstätter	Kirsten
		Walther	Edda
		Weyerhäuser	Harald
		Wilbert	Mathias
		Wirbelauer	Jürgen

		Wright	Michael
		Zimmermann	Frank

Notliste Worms

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Baum	Holger	Bertz	Elke
Gutzler	Wilfried	Brodda	Oliver
Mager	Thomas	Brückner	Jutta Ilse
Neumann	Siegfried	Eichhorn	Thilo
Pinger	Walter	Obenauer	Hans-Jürgen
Rissel	Bernd	Müller	Joachim Ralf
Simon	Roman	Schebsdat	Horst
Tietz	Jürgen	Weber	Cornelia Maria
Wolf	Aljoscha	Werner	Marion
		Westhäuser	Reinhard
		Winkler	Herta

Auswärtige Kammern Bad Kreuznach

Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Anheuser, Christoph	Alexander, Michael
Anheuser, Paul Christian	Bambach, Ulrike
Bohn, Birgit Renate	Baußmann, Hans-Ludwig
Bott, Maren	Bensing, Torsten
Decker, Thomas	Berghof, Michael
Demary, Ulrich	Bogler, Jens
Euler, Frank	Böß, Marc
Heydasch, Frank	Caricato, Francesco
Jacob, Alexander	Dindorf, Arno
Kallinowsky, Karsten	Elzer, Jörg
Kohn, Alexander	Eßwein, Oliver
Lang, Franz-Jakob	Glöckner, Birgit
Maser, Martin	Jacob, Jens
Mertes, Hans-Karl Michael	Kirschner, Kornelia Christine
Molter, Gabriele	Külzer, Silvia
Dr. Notzon, Heike	Mehlig, Marion geb. Eulitz
Patzsch, Werner	Mehlig, Michael
Riffel, Helena	Mohr, Dietmar
Saulheimer, Heinz-Jürgen	Ott, Lydia
Schitthof, Hans-Jörg	Paulus, Mario
Schmitz, Brigitte	Petzold, Ingo
Schneiß, Michael	Puntheller, Hans-Willi
Seber, Conrad	Rehme, Thomas
Seibt, Christian	Reinhard, Jessica
Süß, Lothar	Rockel, Thomas
Theis, Hans Norbert	Schuster, Jürgen
Timm, Ludwig C.	Spreitzer, Mario
Wagner, Gerhard	Steinbach, Egbert
Walz, Rolf	Stengel, Christina

Weckmüller, Gerd	Stroh, Jens
Winnes, Markus	Walper, Inga-Marina
Wirz, Rainer	Wohlfahrt, Kay
Wolf, Patricia	Zahn, Christian

Gerichtstag Idar-Oberstein

Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Bernhard, Volker	Becker, Anke
Carius, Axel	Dreher, Birgit
Fischer, Oliver	Hoffmeister, Nicole
Gisch, Karlheinz	Hohlreiter, Andy
Groß, Michael	Müller, Klaus-Dieter
Jocham, Silvia	Poes, Volker
Marx, Klemens	Porn, Sylvia
Mildenberger, Ralf	Rühl, Jörg
Petry, Detlef	Steinkopf, Harald
Sagel, Kurt	Symanzik, Wolfgang
Schwenk, Martina	Weber-Fabry, Johannes-Hugo
Sorg, Ralf	Zarwel, Axel
Stüllein, Rita	
Thielemann, Jürgen	
Zwetsch, Bernhard	

Notliste Bad Kreuznach

Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Anheuser, Paul Christian	Alexander, Michael
Bott, Maren	Caricato, Francesco
Euler, Frank	Eßwein, Oliver
Lang, Franz-Jakob	Mehlig geb. Eulitz, Marion
Winnes, Markus	Puntheller, Hans-Willi
Wolf, Patricia	Zahn, Christian

Notliste Idar-Oberstein

Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Bernhard, Volker	Becker, Anke
Gisch, Karl-Heinz	Hoffmeister, Nicole
Zwetsch, Bernhard	Zarwel, Axel

Der Geschäftsverteilungsplan tritt nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter am **01. April 2021** in Kraft.

von Senden

Reimann

Feldmeier

Dr. Kopke

Lippa

Paulus-Kamp